

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Referendariat in Teilzeit ermöglichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Möglichkeiten dem Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber zur Verfügung stehen, im Vorbereitungsdienst befindlichen jungen Eltern, Menschen mit Behinderung oder sich um die Pflege von bedürftigen Angehörigen Kümmernde im Referendariat zu unterstützen;
2. in welcher Form sie die im Koalitionsvertrag ausgedrückte Erwartungshaltung an die Wirtschaft, mehr Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung für Alleinerziehende zu ermöglichen, auch auf das Land in seiner Rolle als Arbeitgeber bezieht;
3. weshalb der 18-monatige Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Baden-Württemberg derzeit nicht auf Antrag über einen längeren Zeitraum gestreckt bzw. in Teilzeit ausgeübt werden kann;
4. ob sie die Auffassung vertritt, dass durch einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit die Zahl der erfolgreichen Absolventen bzw. die Qualität der Abschlüsse für spezifische Zielgruppen (junge Eltern, Menschen mit Behinderung, Pflege von bedürftigen Angehörigen) grundsätzlich gesteigert bzw. verbessert werden und Ausbildungsabbrüche verhindert werden könnten;
5. ob sie die Auffassung teilt, dass durch die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung junge Eltern, Menschen mit Behinderung oder sich um die Pflege von bedürftigen Angehörigen Kümmernde ein höheres Interesse an einer Ausbildung zum Lehramt hätten;

6. ob ihr die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des Vorbereitungsdiensts in Teilzeit aus anderen Bundesländern (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz) bekannt sind, wie sie diese gegebenenfalls im Einzelnen bewertet und welche Gründe dagegen stehen, eine vergleichbare Regelung in Baden-Württemberg zu treffen;
 7. welche gesetzlichen Regelungen anzupassen sind, um eine Ausübung des Vorbereitungsdiensts in Teilzeit in Baden-Württemberg zu ermöglichen;
 8. ob und falls ja, in welcher Höhe und in welchen Bereichen für den Landeshaushalt zusätzliche Kosten entstehen, die eine Verlängerung des Vorbereitungsdiensts bzw. eine Ausübung in Teilzeit auslösen würde;
- II. eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Kultusministeriums einzusetzen, um einen Gesetzentwurf für die Ausübung eines Vorbereitungsdiensts in Teilzeit auszuarbeiten und dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

07. 06. 2016

Stoch, Dr. Fulst-Blei
und Fraktion

Begründung

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Baden-Württemberg dauert 18 Monate und lässt derzeit keinerlei Möglichkeiten zur Absolvierung in Teilzeit zu. Jungen Eltern, Menschen mit Behinderung oder solchen, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern müssen, ist es aufgrund dieser rigiden Vorgabe oftmals nur unter sehr schwierigen Bedingungen möglich, den arbeits- und zeitintensiven Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. Die Erprobung bzw. Einführung eines Teilzeitreferendariats könnte hier Abhilfe schaffen.

Es gibt hierfür bereits positive Umsetzungsbeispiele in anderen Bundesländern, die diesen Weg ermöglichen und somit die Chancengleichheit erhöhen. Das Bundesland Schleswig-Holstein kann als Vorreiter genannt werden, das dies bereits vor über zehn Jahren ermöglicht hat. Auch Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Berlin haben sich auf den Weg gemacht. In Anbetracht eines drohenden Fachkräftemangels in zahlreichen Fächern an Baden-Württembergs Schulen sowie des Konkurrenzwettkampfs um die besten Köpfe mit benachbarten Bundesländern sowie der Schweiz und dem europäischen Ausland hält die SPD-Landtagsfraktion es für zielführend und zeitgemäß, dass auch das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber ein eigenes Teilzeitmodell für angehende Lehrkräfte entwickelt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juli 2016 Nr. 21-6701.7/455 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Möglichkeiten dem Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber zur Verfügung stehen, im Vorbereitungsdienst befindlichen jungen Eltern, Menschen mit Behinderung oder sich um die Pflege von bedürftigen Angehörigen Kümmernde im Referendariat zu unterstützen;

Zu I. 1.:

Der Antrag bezieht sich ausweislich der Begründung insbesondere auf den Vorbereitungsdienst für die Lehramter in Baden-Württemberg, weshalb bei der Beantwortung der Schwerpunkt hierauf gelegt wird.

Beim Vorbereitungsdienst für ein Lehramt werden bei der Äußerung von Ortswünschen im Rahmen der Zuweisung an die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung unter anderem die in der Frage genannten Gesichtspunkte durch die Vergabe von Sozialpunkten für die Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Auch die Zuweisung an die Ausbildungsschulen erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange. In den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist festgelegt, dass bei Schwerbehinderung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt wird, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen bei der Ausbildung und Prüfung gewährt werden. Diese können im Einzelfall von der Verlängerung von Prüfungsfristen bis hin zur zeitlichen Streckung des Vorbereitungsdienstes gehen. Es gelten im Übrigen die Vorgaben zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. Bei Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes durch Schwangerschaft und Elternschaft wird bei der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes soweit möglich auf die individuellen Belange der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare eingegangen.

Beamtinnen und Beamte haben nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) einen Anspruch auf bis zu sechs Monate Pflegezeit zur häuslichen Pflege naher Angehöriger sowie auf bis zu drei Monate Pflegezeit zur Begleitung schwerstkranker naher Angehöriger in der letzten Lebensphase nach § 74 Absatz 4 LBG. Diese Pflegezeiten in Form von Urlaub ohne Bezüge oder Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit können auch von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst in Anspruch genommen werden.

2. in welcher Form sie die im Koalitionsvertrag ausgedrückte Erwartungshaltung an die Wirtschaft, mehr Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung für Alleinerziehende zu ermöglichen, auch auf das Land in seiner Rolle als Arbeitgeber bezieht;

Zu I. 2.:

Diese Frage ist von den Ministerien personalwirtschaftlich für ihren jeweiligen Geschäftsbereich gesondert danach zu beurteilen, ob es um eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder den Erwerb der beamtenrechtlichen Laufbahnbefähigung geht. Inwieweit speziell für Alleinerziehende Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung geschaffen werden sollten, ist ebenfalls für den jeweiligen Ressortbereich zu eruieren. Ob und in welcher Form mehr Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung für Alleinerziehende durch das Land als Arbeitgeber geschaffen werden können, zum Beispiel durch einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit, hängt von den jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung ab. Eine allgemeine abschließende Bewertung ist derzeit nicht möglich.

3. *weshalb der 18-monatige Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Baden-Württemberg derzeit nicht auf Antrag über einen längeren Zeitraum gestreckt bzw. in Teilzeit ausgeübt werden kann;*

Zu I. 3.:

Auf die Darstellung in Ziffer 6 wird verwiesen; zudem sieht die derzeitige Rechtslage einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit nicht vor.

4. *ob sie die Auffassung vertritt, dass durch einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit die Zahl der erfolgreichen Absolventen bzw. die Qualität der Abschlüsse für spezifische Zielgruppen (junge Eltern, Menschen mit Behinderung, Pflege von bedürftigen Angehörigen) grundsätzlich gesteigert bzw. verbessert werden und Ausbildungsabbrüche verhindert werden könnten;*

Zu I. 4.:

Nach Einschätzung des Kultusministeriums gibt es keine verlässlichen Anhaltspunkte für den beschriebenen Zusammenhang. Anträge auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beruhen nach Einschätzung des Kultusministeriums ganz überwiegend auf gesundheitlichen Gründen. Aufgrund der unter Ziffer 6 genannten Aspekte sind positive Effekte auf die Qualität der Ausbildung nicht zu erwarten. Für Menschen mit Behinderungen werden bereits jetzt Erleichterungen eingeräumt und möglichst individuelle Lösungen gesucht.

5. *ob sie die Auffassung teilt, dass durch die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung junge Eltern, Menschen mit Behinderung oder sich um die Pflege von bedürftigen Angehörigen Kummernde ein höheres Interesse an einer Ausbildung zum Lehramt hätten;*

Zu I. 5.:

Nach Einschätzung des Kultusministeriums wird im Allgemeinen die Entscheidung, den Lehrerberuf zu ergreifen, nach der Schulzeit mit der Wahl eines Studiums getroffen. Dafür, dass in dieser Lebensphase, die in der Regel noch nicht von einer konkreten Familienplanung geprägt ist, die Möglichkeit eines späteren Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eine wesentliche Rolle spielt, liegen dem Kultusministerium keine belastbaren Anzeichen vor. Eine wesentlichere Rolle dürften die Möglichkeiten zur Vereinbarung von Familie und Beruf im späteren Lehrerberuf spielen.

Menschen mit Behinderungen entscheiden sich bereits heute für den Beruf der Lehrkraft. Hier werden ggf. individuelle Ausbildungspläne im Vorbereitungsdienst gestaltet (siehe Antwort zu Ziffer 4).

Eine Ausbildung in Teilzeit (z. B. 50 Prozent) müsste auch eine entsprechende Reduzierung der Ausbildungsvergütung zur Folge haben, sodass diese aus finanziellen Gründen vermutlich nur sehr eingeschränkt eine Alternative für die oben genannten Personengruppen darstellt.

Insgesamt gesehen dürfte die Gruppe, für die ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit bei der Berufswahl eine Rolle spielt, klein sein.

6. *ob ihr die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus anderen Bundesländern (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz) bekannt sind, wie sie diese gegebenenfalls im Einzelnen bewertet und welche Gründe dagegen stehen, eine vergleichbare Regelung in Baden-Württemberg zu treffen;*

Zu I. 6.:

Dem Kultusministerium ist bekannt, dass der Vorbereitungsdienst in Teilzeit in den genannten Bundesländern angeboten wird. Aus einer Übersicht der Kultusministerkonferenz mit Stand September 2015 ist ersichtlich, dass 6 der 16 Bundesländer ein solches Angebot vorhalten, einen Modellversuch gestartet haben oder

ein solches Vorhaben in Planung ist. Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit wird zu jeweils unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen und in auf die schulische Vor-Ort-Situation im jeweiligen Bundesland zugeschnittenen Modellen ermöglicht. So wird beispielsweise in Berlin der Vorbereitungsdienst in Teilzeit nur für angestellte Lehreranwärterinnen und -anwärter angeboten, in Rheinland-Pfalz wiederum derzeit nur als Modellversuch für den Vorbereitungsdienst im beruflichen Schulwesen und in Hessen ist die Teilzeitbeschäftigung nur zu Beginn des Hauptsemesters möglich. Nach Kenntnis des Kultusministeriums sind die Fallzahlen in anderen Bundesländern beim Vorbereitungsdienst in Teilzeit im Lehrerbereich eher gering. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Strukturen anderer Bundesländer könnten die dortigen Regelungen letztendlich auch nur bedingt als Vorlage für Baden-Württemberg taugen. So gibt es beispielsweise in Schleswig-Holstein keine ausgeprägte Seminarlandschaft, sondern nur eine zentrale Einrichtung (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein), an der neben den Ausbildungsschulen die Lehrerausbildung während des Vorbereitungsdienstes stattfindet. Eine Regelung in Baden-Württemberg müsste sich einerseits am Bedarf und andererseits an der Struktur des Vorbereitungsdienstes und daran orientieren, dass der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

Die Schaffung vergleichbarer Regelungen in Baden-Württemberg für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit bei der Lehrerausbildung erscheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedarf allerdings zunächst einer sorgfältigen Prüfung.

Bei der Lehrerausbildung sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten: Wesentliches Merkmal des Vorbereitungsdienstes im Lehrerbereich ist, dass die Ausbildung dem Schuljahresrhythmus und dem Unterrichtsrhythmus der Ausbildungsschulen folgen muss. Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter müssen selbstständige auf ein Schuljahr bezogene Unterrichtsaufträge wahrnehmen. Eine Streckung der Ausbildungsphasen könnte also nur so erfolgen, dass der eigenverantwortliche Unterricht auch weiterhin für die Schulen sinnvoll planbar entlang eines Schuljahres verläuft. Um bei einem Vorbereitungsdienst in Teilzeit qualitative Abstriche zu vermeiden, sollte er inhaltlich vollumfänglich absolviert werden. Weiterhin wäre zu beachten, dass die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in Teilzeit an den Seminaren aus qualitativen und organisatorischen Gründen nicht von denen der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in Vollzeit abgekoppelt werden sollte. Die Gestaltung der Ausbildung ist zudem gekennzeichnet durch eine enge Verknüpfung der Fachausbildung (Fachtheorie, Fachdidaktik, Fachpraxis), der Ausbildung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie und weiteren Ausbildungsbereichen (Schulrecht, Informations- und Kommunikationstechniken, Themenorientierte Ausbildung in fachübergreifenden Projekten, Profilausbildung) und der zeitnahen Anwendung in der Schulpraxis. Die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen bauen dabei teilweise aufeinander auf. Kenntnis- und Erfahrungszuwachs erfolgen somit kontinuierlich und annähernd zeitgleich im Verlauf der Ausbildung.

Diese Ausgangssituation führt dazu, dass letztendlich keine flexiblen Teilzeitlösungen (Wahl einer Teilzeitquote, Wahl der Wochentage, Wahl der Präsenzzeiten) ermöglicht werden könnten, wie sie möglicherweise in anderen Ausbildungsberufen bestehen. Nach einer ersten Einschätzung des Kultusministeriums käme aufgrund oben genannter Rahmenbedingungen nur eine einheitliche Streckung auf 30 Monate (komprimierter erster Ausbildungsabschnitt, auf zwei Schuljahre gestreckter zweiter Ausbildungsabschnitt mit selbstständigen Lehrauftrag / Teilzeitquote von rd. 60 Prozent) in Frage. Insgesamt könnte es durch die Teilzeitstrukturen zu schwer handhabbaren Abweichungen vom regulären Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb kommen, die möglicherweise auch die Frage des prüfungsrechtlichen Grundsatzes auf Chancengleichheit und die Qualität der Ausbildung tangieren können.

Ergänzend kommt hinzu, dass mit Beginn des Vorbereitungsdienstes 2016 die Vorbereitungsdienste auf die Strukturen der neuen Lehrämter umgestellt wurden. Diese Phase der Umstrukturierung mit einer erhöhten Belastung der Seminare und Ausbildungsschulen erscheint nicht als der richtige Zeitpunkt für die Einführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit. Um das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen, erscheint eine organisatorisch günstige Lösung, bei der die Anwärterinnen und Anwärter in Teilzeit an einzelnen Seminaren gebündelt werden, nicht möglich (größere Anfahrtswege).

Im Dezember 2015 hatte das Innenministerium auf Arbeitsebene die anderen Ministerien des Landes um eine Stellungnahme zur Frage eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit gebeten. Zusammengefasst hat diese Ressortabfrage Folgendes ergeben:

Seitens der anderen Ressorts wurde bislang für den jeweiligen Geschäftsbereich kaum Bedarf für die Einführung von Teilzeitmodellen im Vorbereitungsdienst gesehen. Teilweise wurden gegen eine Einführung und Umsetzung solcher Teilzeitmodelle ein hoher organisatorischer Aufwand und ein erhöhter Ressourceneinsatz angeführt. Weiterhin wurde zu bedenken gegeben, dass die organisatorische Umsetzung von Teilzeitmodellen die Praxis vor erhebliche Probleme stellen könnte. Teilweise wurde darauf verwiesen, dass bereits jetzt im Einzelfall Lösungen gesucht würden, um Ausbildung und familiäre Belange miteinander in Einklang zu bringen.

Gleichwohl hatten verschiedene Ressorts ihre Bereitschaft bekundet, die Einführung von Teilzeitmodellen im Vorbereitungsdienst konstruktiv zu begleiten.

Es wurde allerdings für erforderlich erachtet, eine Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit unter den Vorbehalt der strukturellen Umsetzbarkeit zu stellen und dass die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine solche Möglichkeit vorsehen muss und nähere Bestimmungen dazu trifft (Ressortvorbehalt).

7. welche gesetzlichen Regelungen anzupassen sind, um eine Ausübung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit in Baden-Württemberg zu ermöglichen;

Zu I. 7.:

Zur Ermöglichung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wären ggfs. Regelungen im Landesbeamtengesetz (LBG), nämlich § 69 LBG, und § 42 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung anzupassen. Inwieweit auch Laufbahnverordnungen und oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Ressorts anzupassen wären, bliebe einer weitergehenden Prüfung vorbehalten. Im Bereich der Lehrerausbildung erscheint eine Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen notwendig.

8. ob und falls ja, in welcher Höhe und in welchen Bereichen für den Landeshaushalt zusätzliche Kosten entstehen, die eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. eine Ausübung in Teilzeit auslösen würde;

Zu I. 8.:

Die Einführung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit würde je nach Ausgestaltung in den einzelnen Vorbereitungsdiensten einen höheren Verwaltungs- und Organisationsaufwand mit entsprechenden Kostenfolgen verursachen. Welche zusätzlichen Kosten auch im Hinblick auf Besoldung und Versorgung (zum Beispiel Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch, auf die Anwärterbezüge/Unterhaltsbeihilfe, die Gewährung von Beihilfe und Trennungsgeld, Folgen für die Unterrichtsversorgung durch eigenständige Lehraufträge) entstehen, hängt ebenfalls von der jeweils bei den einzelnen Vorbereitungsdiensten unterschiedlichen Ausgestaltung und von der Zahl der Anwärterinnen und Anwärter ab, die eine solche Möglichkeit nutzen würde. Zum momentanen Zeitpunkt kann hier noch keine valide Aussage gemacht werden.

II. eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Kultusministeriums einzusetzen, um einen Gesetzentwurf für die Ausübung eines Vorbereitungsdiensts in Teilzeit auszuarbeiten und dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

Auf die Ausführungen in Ziffer I. 6 wird verwiesen. Danach wären aus Sicht des Beamtenrechts weitergehende Fragestellungen, zum Beispiel die Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch, die Anwärterbezüge/Unterhaltsbeihilfe und die Gewährung von Beihilfe zu erörtern. Das Kultusministerium wird die Fragen, die mit der Ermöglichung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zusammenhängen, in Abstimmung mit anderen berührten Ressorts einer vertieften Prüfung unterziehen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport